



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	18.05.2018	0974/18 - I/322
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.05.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Jahresabschluss zum 31.12.2015

Anlage/n:

- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner

Anlagen zum Bericht

- Jahresabschluss der Stadt Wetzlar
- Vermögensrechnung (Bilanz)
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Anhang
 - Rechenschaftsbericht

Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 369.411.331,34 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.331.889,73 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 742.314,02 Euro festgestellt.

3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 1.500 Euro entnommen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 399.999,43 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2016 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 637.701,90 Euro
 - Finanzhaushalt 11.449.932,18 Euro
6. Der Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen findet Anwendung.
7. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 18.05.2018

gez. Wagner

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass u.a. die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen, sie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2013 festgestellt.

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen **Jahresabschluss** aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Weiterhin ist dieser durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Jahresabschluss sind als Anlage ein Anhang und eine Übersicht über die Haushaltsreste beizufügen (vgl. § 112 HGO, §§ 44 ff GemHVO).

Der von der Verwaltung erstellte Jahresabschluss ist als Anlage in den Prüfbericht der Fa. Rödl und Partner eingebunden.

zu 1:

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag Euro	Anmerkung
Ordentliches Ergebnis	-9.331.889,73	lt. Ergebnisrechnung 2015
Außerordentliches Ergebnis	+742.314,02	lt. Ergebnisrechnung 2015
Zinsen Sonderrücklagen	+31,62	Minneburg, Dori, Dalheim
Gesamtbetrag	-8.589.575,71	

Bezüglich der Aufstellung der Vermögensrechnung wird auf die Ausführungen des Anhangs, insbesondere Pkt. 1- Anhang und Pkt. 2 – Vermögensrechnung verwiesen. Im außerordentlichen Ergebnis sind im Wesentlichen Grundstücksverkäufe enthalten, diese konnten in der Regel über dem in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Restbuchwert veräußert werden.

zu 2:

Im Jahresabschluss wird der fortgeschriebene Ansatz mit dem Ergebnis verglichen, weiterhin ist das Ergebnis des Vorjahres angegeben. Das Jahresergebnis beträgt - 8.589.575,71 Euro (vgl. Pos. 32.); es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von -9.331.889,73 Euro und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 742.314,02 Euro zusammen.

Der fortgeschriebene Planungsansatz für das Jahr 2015 in Höhe von **-7.391.815,91 Euro** (vgl. Pos. 32) setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresergebnis lt. Nachtragsplanung 2015	-5.622.560,00 Euro
Reste Vorjahr	1.369.256,48 Euro
Überplanmäßige Aufwendungen	399.999,43 Euro

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz weist das ordentliche Jahresergebnis (Pos. 24) eine Verschlechterung von rd. 1.940 T€ aus. Die Verschlechterung ist im Wesentlichen auf den massiven Gewerbesteuer einbruch des zweiten Halbjahres 2015 zurückzuführen, der sich bis zum Jahresende weiter fortsetzte.

Systembedingt ist beim Vergleich Ansatz und Ergebnis zu beachten, dass Mehrerträge mit einem negativen Vorzeichen und Mindererträge ohne Vorzeichen dargestellt werden. Bei den Aufwendungen sind die Mehraufwendungen mit einem negativen Vorzeichen und die Minderaufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Bezüglich der Entwicklung einzelner Konten wird auf die Ausführungen im Anhang zur Ergebnisrechnung verwiesen.

zu 3:

Der Rücklage Minneburg werden gemäß Stiftungssatzung folgende Mittel für das Jahr 2015 entnommen: 1.500 Euro Jugendpreis Minneburg

zu 4:

Der Vorlage ist eine Übersicht der überplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2015 beigelegt. Im Ergebnishaushalt weist die Liste einen Gesamtbetrag von 399.999,43 Euro aus, darin ist u.a. ein Betrag in Höhe von rd. 250 T€ für höhere Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe enthalten.

zu 5:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 die Haushaltsreste 2015 beschlossen. Die Vorlage einschließlich der Übersichten ist der Vorlage beigelegt.

Die Reste werden gemäß der Regelungen der Doppik nicht in das Ergebnis einbezogen, sie stehen im folgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ermächtigung zur Verfügung.

zu 6:

In dem sog. Beschleunigungserlass des Hess. Ministerium des Innern werden verschiedene Verfahrensweisen zur zügigen Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüssen ermöglicht. In dem Erlass ist geregelt, dass die Kommune für ihre Verhältnisse angemessene Wertgrenzen für die Ermittlung und den Ausweis von Forderungen, Sonderposten und Verbindlichkeiten festlegen kann.

Insbesondere Umbuchungen erfordern einen hohen Arbeitsaufwand, so dass für diesen Bereich die im Beschluss genannten Wertgrenzen Anwendung finden.

zu 7:

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 die Fa. Rödl und Partner beauftragt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, das Rechnungsprüfungsamt hat diesen in seinem Prüfbericht bestätigt (vgl. Anlagen).

Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszuglegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.